



Satzung der Gesellschaft der Europäischen Akademien

Hier und in allen folgenden Fällen ist zur Vereinfachung die weibliche Form weggelassen worden. Selbstverständlich stehen der Verein und alle seine Funktionen und Organe sowohl Frauen wie Männern gleichberechtigt und ohne Einschränkung offen.

§ 1 Allgemeines

1. Der Name der Vereinigung lautet: Gesellschaft der Europäischen Akademien
2. Sie soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Sie ist Rechtsnachfolger der am 26.03.1974 gegründeten "Gesellschaft der Europäischen Akademien mbH".
4. Sitz der Vereinigung ist Bonn.

§ 2 Ziel und Tätigkeit

1. Die Gesellschaft der Europäischen Akademien ist ein Zusammenschluss von Bildungseinrichtungen mit dem Ziel, die Europäische Einigung zu fördern und das Erreichen der nationalen und internationalen entwicklungspolitischen Ziele konstruktiv zu begleiten. Ihre Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Bedeutung eines geeinten Europa mit seinen Notwendigkeiten, Möglichkeiten und Problemen bewusst zu machen und die Verankerung des Leitbildes der Nachhaltigen Entwicklung in der Gesellschaft durch zukunftsgerichtete Bildungsarbeit zu fördern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Zweck ist die Förderung der Bildung.
Der Zweck wird als Dachverband insbesondere verwirklicht durch
 - ◆ die Vertretung gemeinsamer bildungspolitischer Interessen der Mitgliedseinrichtungen,
 - ◆ die pädagogische und ideelle Unterstützung und Beratung der Tätigkeit der Mitgliedseinrichtungen
 - ◆ die Ausführung und Wahrnehmung allgemeiner gemeinsamer Aufgaben aus dem Betrieb der Mitgliedseinrichtungen,
 - ◆ die Vertretung der steuerbegünstigten Mitglieder gegenüber Behörden, anderen Organisationen und Institutionen,

- ◆ die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke der Mitgliedseinrichtungen, die alle in der Bildungsarbeit tätig sind, im Rahmen des § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung.

Der Verein führt eigene Bildungsveranstaltungen und sonstige Projekte durch.

4. Die Vereinigung kann zur Erfüllung dieser Aufgaben mit anderen steuerbegünstigten Organisationen und steuerbegünstigten Institutionen zusammenarbeiten.
5. Die Vereinigung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Vereinigung können Bildungseinrichtungen werden, die eine auf Dauer angelegte Bildungsarbeit betreiben, die durch die Behandlung ausschließlich oder überwiegend europapolitischer Themen die Einigung Europas zu fördern geeignet ist, und die als gemeinnützig anerkannt sind.
2. Über die Aufnahme befindet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder und legt zugleich den Beginn der Mitgliedschaft fest.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - ◆ durch Austritt, dieser kann gegenüber dem Vorsitzenden mit einer Frist von drei Monaten zum Halbjahres- oder Jahreschluss erklärt werden;
 - ◆ durch einen mit Drei-Viertel-Mehrheit aller Mitglieder gefassten Beschluss, in dem festgestellt wird, dass die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nach Absatz 1 nicht mehr gegeben sind.
4. Bildungseinrichtungen, die an einer ständigen Zusammenarbeit mit der Gesellschaft der Europäischen Akademien interessiert sind und die Vollmitgliedschaft anstreben, kann der Status einer assoziierten Mitgliedschaft ohne Antrags- und Stimmrecht eingeräumt werden.

§ 4 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese Satzung oder Grundsatzbeschlüsse der Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmen.
2. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies fordert; im Übrigen jedoch in der Regel einmal jährlich. Die Einladungsfrist zur Mitgliederversammlung beträgt mindestens 4 Wochen. Sie muss unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist.
4. Die Mitgliedseinrichtungen bestimmen ihren Vertreter für die Mitgliederversammlung, der sein Mandat durch seine Mitgliedseinrichtung erhält. Er kann sich durch eine andere Person der eigenen oder den Vertreter einer anderen Mitgliedseinrichtung vertreten lassen.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (einschließlich der vertretenen Mitglieder) gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (einschließlich der vertretenen Mitglieder).
6. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen und keine Gegenstimme abgegeben wird.
7. Die Mitgliederversammlung kann den Titel eines Ehrenvorsitzenden verleihen. Ehrenvorsitzende haben das Recht, an Sitzungen der Gremien der Gesellschaft der Europäischen Akademien teilzunehmen, jedoch ohne Stimmrecht.
8. Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter zu unterzeichnen sind.

§ 5 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Der Vorstand wird jeweils gemeinschaftlich durch zwei seiner Mitglieder vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstandsvorsitzenden und mindestens zwei Stellvertreter auf die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Die Reihenfolge der Stellvertretung wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

3. Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6 Geschäftsführung

1. Zur Führung der laufenden Geschäfte wählt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bis zu zwei Geschäftsführer. Vor der Bestellung hat der Vorstand mit einer Frist von vier Wochen die Mitgliederversammlung von seiner personellen Auswahl zu unterrichten. Die Geschäftsführer sind besondere Vertreter des Vereins nach § 30 BGB.
2. Umfang der Geschäftsführungsbefugnis und Verfahren der Wahrnehmung der Geschäftsführung werden vom Vorstand bestimmt.
3. Der Vorstand hat Vorgesetztenfunktion gegenüber allen angestellten Mitarbeitern des Dachverbandes, inklusive des Rechts der Beendigung bestehender Arbeitsverhältnisse.

§ 7 Finanzen

1. Die Aufwendungen der Vereinigung werden gedeckt durch:
 - ◆ Beiträge und Umlagen der Mitglieder
 - ◆ Spenden und
 - ◆ Zuwendungen
2. Zur Prüfung des Finanzgebarens des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung auf die Dauer der Wahlperiode des Vorstandes zwei Kassenprüfer und einen stellvertretenden Kassenprüfer.

§ 8 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (einschließlich der vertretenen Mitglieder) beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die zum Zeitpunkt des Beschlusses der Auflösung steuerbegünstigt anerkannten Mitgliedseinrichtungen. Die Mitgliedseinrichtungen haben es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte, gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 Abs. 2 zu verwenden.

Letztmalig geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 29.04.2014 in Bonn.

Eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn unter der Nr. 5220 am 01. Oktober 1985.